

FEUERLÖSCHER

2 kg ABC Pulver

13 A

89 B

C



Brandschutz

auf Schiffen

Brandschutz

Motoren und Motorräume von Schiffen sind gemäss der Norm SN EN ISO 9094:2018 "Kleine Wasserfahrzeuge – Brandschutz", gegen Feuer zu schützen.

Ein zusätzlicher Feuerlöscher mit gleichem Inhalt oder eine Löschdecke ist erforderlich, wenn eine Gasanlage, eine Koch- oder eine Heizeinrichtung vorhanden ist.

Aussenbordmotoren

Aussenbordmotoren sind wie folgt gegen Brand zu schützen:

- bis 25.0 kW (Bodensee bis 7.4 kW): kein Feuerlöscher erforderlich
- über 25.0 kW bis 220.0 kW: ein tragbarer Feuerlöscher mit einem Löschvermögen von mindestens 34B (Bodensee über 7.4 kW)
- über 220.0 kW: ein oder mehrere tragbare(r) Feuerlöscher mit einem Gesamtlöschvermögen von $P \times 0.3B$ (Leistung in kW \times 0.3B)

Einbaumotoren

Einbaumotoren sind gemäss der Norm SN EN ISO 9094:2018 entweder mit einem oder mehreren tragbaren - zur Löschöffnung passenden - Feuerlöschern oder mit einer fest installierten Anlage gegen Brand zu schützen.

Das Löschvermögen ist abhängig vom Volumen des Motorraums und ist vom Hersteller des Wasserfahrzeugs zu bestimmen. Es muss mindestens so hoch sein, dass der Motorraum vollständig mit Löschmittel geflutet werden kann.

Löschvermögen

Löschvermögen von handelsüblichen Feuerlöschern*:

Löschmittel	Füllmenge	ungefähres Löschvermögen*
Pulver	1 kg	5A / 34B
Pulver	2 kg	13A / 89B
CO ₂	2 kg	21B
Schaum	2 L	5A / 70B

* Diese Angaben sind ungefähre Werte von handelsüblichen Feuerlöschern. Für den Brandschutz ist in jedem Fall das auf dem jeweiligen Feuerlöscher angegebene Löschvermögen massgebend.

Periodische Prüfung (Art. 101 BSV)

Feuerlöscher oder Feuerlöschanlagen sind in den vom Hersteller angegebenen Fristen periodisch zu überprüfen und zu warten. Die Frist darf drei Jahre nicht übersteigen.